

Förderrichtlinie der Stadt Verl zur Förderung eines Lastenrades

1. Förderziel

Bereits jetzt spielt das Fahrrad eine wichtige Rolle in der Abwicklung des Stadtverkehrs. Wenngleich schon heute einige Lastenfahrräder im Stadtgebiet unterwegs sind, wird doch gerade für Einkäufe und Lastentransporte vielfach noch auf das private Kraftfahrzeug zurückgegriffen. Durch die Auslobung einer Kaufprämie für Lastenfahrräder wird ein Anreiz für Privatpersonen geschaffen, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen und damit Kfz-Fahrten zu ersetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ab Werk ausgestattete neue E-Lastenräder und neue muskelbetriebene Lastenräder, die speziell zum Transport von Gütern und/oder Personen konstruiert werden. Das heißt, Fahrräder müssen über standardisierte Transportvorrichtungen verfügen, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind. Des Weiteren müssen sie eine Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht – Eigengewicht des Fahrzeuges) von mind. 140 Kilogramm aufweisen.

3. Höhe der Förderung

Aus diesem Förderprogramm soll für Privatpersonen der Kauf von Transportfahrrädern mit einem Zuschuss von maximal 25 % des Nettokaufpreises gefördert werden. Bei Kauf des Lastenrads bei einem Fahrradhändler in Verl beträgt die maximale Fördersumme 750 €. Bei einem Kauf über einen Fahrradhändler außerhalb von Verl werden maximal 500 € gefördert. Für das Jahr 2021 steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von 5.000 € zur Verfügung. Sobald die Gesamtfördersumme verbraucht ist, endet der Förderzeitraum.

Die Antragsstellung und der Kauf dürfen frühestens mit Inkrafttreten dieser Richtlinie zum 01.01.2021 erfolgen. Vorher gestellte Anträge können nicht berücksichtigt und vorher getätigte Käufe nicht gefördert werden. Das Lastenrad muss mind. 36 Monate eigengenutzt werden.

4. Verfahren

Antragsberechtigte Bürgerinnen und Bürger können ab dem 01.01.2021 einen Antrag (mit entsprechendem Wohnortnachweis) auf Förderung von Lastenrädern stellen. Anschließend erfolgen eine Antragsprüfung und eine entsprechende Förderzusage durch die Stadt Verl Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt. Der Kauf des Lastenfahrrades darf erst nach erteilter Förderzusage erfolgen. Binnen 12 Wochen nach Förderzusage sind alle erforderlichen Kaufnachweise (Rechnungskopie, Rahmennummer, Nutzlast des Lastenrades) einzureichen. Danach erfolgt eine Auszahlung der Kaufprämie. Werden die erforderlichen Kaufnachweise nicht fristgerecht eingereicht, ist die oben genannte Förderzusage hinfällig.

Die Anträge können ab Inkrafttreten dieser Richtlinie über die Homepage der Stadt Verl im Bereich Mobilität gestellt werden. Rückfragen können ebenfalls unter lastenrad@verl.de gestellt werden. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge

werden nach Eingang bei der Stadt Verl der Reihe nach bearbeitet. Es zählt das Eingangsdatum. Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Verl entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

5. Antragsberechtigte / Antragsinhalte / Kaufnachweise

Antragsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Verl, die das Lastenrad zum privaten Gebrauch erwerben.

In dem digitalen Antrag sind folgende Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise beizufügen:

- Angaben zum Antragsstellenden (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontoverbindung)
- Angaben zum Fördergegenstand
- Bestätigung, dass das Lastenrad nur vom Käufer/von der Käuferin oder im Haushalt lebenden Familienmitgliedern für mindestens 36 Monate genutzt und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben oder verkauft wird.
- Wohnortnachweis mittels Personalausweiskopie (Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Das gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer).
- Nach Förderzusage durch die Stadt Verl Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt sind binnen 12 Wochen folgende erforderlichen Kaufnachweise einzureichen:
 - Rechnungskopie. Diese muss den Verkäufer/die Verkäuferin, den Empfänger/die Empfängerin und die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes enthalten.
 - Die Rahmennummer des Lastenrades
 - Nachweis der Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht - Eigengewicht des Fahrzeugs) von mindestens 140 Kilogramm (z. B. Händlerbeleg oder Kopie der technischen Ausstattungsmerkmale, Produktblatt).

Erst anschließend erfolgt eine Auszahlung der Kaufprämie. Je Antragstellerin bzw. Antragsteller kann innerhalb des 36-monatigen Eigennutzungszeitraums nur ein Lastenrad gefördert werden.

6. Rückforderung

Der Förderbetrag ist bei Zweckentfremdung der gekauften Gegenstände, Verkauf des Fördergegenstandes vor Ablauf des 36-monatigen Eigennutzungszeitraums in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraums zurückzuzahlen. Genannte Umstände sind der Stadt Verl unverzüglich mitzuteilen.

Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag etc.) führen ebenfalls zu einer Rückforderung. Zudem behält sich die Stadt Verl stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand beim Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Es gelten die jeweils aktuellen Förderrichtlinien. Diese werden auf den Internetseiten der Stadt Verl bekanntgegeben.

Verl, den 17.12.2020